

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Vermittlung von Fach- und Führungskräften der HR Management

§1 Präambel

P1.1 HR Management (im Folgenden: Auftragnehmer)

erbringt ihre Leistungen zur Vermittlung qualifizierter Fach- und Führungskräfte für ein suchendes Unternehmen (im Folgenden: Auftraggeber) ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für diesen unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurden. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer seine Leistungen in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragspartners vorbehaltlos erbringt.

1.2 Die AGBs gelten auch dann, wenn die AGBs nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, in der jeweils neuesten Fassung. Sofern besondere vertragliche Bedingungen für Geschäfte vereinbart wurden, gelten diese ergänzend.

Beratung bei der Personalsuche und deren Auswahl. Im Falle einer Vermittlung benennt der Auftraggeber der **HR Management** sämtliche für die Besetzung einer vakanten Position für ihn wichtigen Kriterien. Die **HR Management** sucht geeignete Kandidaten aus ihrem Kontaktpool aus und erstellt vertrauliche Berichte über die Kandidaten. Auf Basis dieser Berichte wählt der Auftraggeber Kandidaten aus, die der Auftragnehmer zu persönlichen Gesprächen, so genannten Präsentationen, einlädt. Bei diesen Präsentationen sind der Auftraggeber, die **HR Management** sowie der jeweilige Kandidat anwesend. Nach den Präsentationen kann der Auftraggeber geeignete Kandidaten zur Besetzung einer vakanten Position auswählen.

1.3 Das Leistungsspektrum der **HR Management** umfasst sowohl die Vermittlung als auch die Beratung bei der Personalsuche und deren Auswahl.

§2 Vertragsschluss

2.1 Im Falle eines ersten Geschäftskontakts zwischen dem Auftraggeber und der **HR Management** werden die getroffenen Vereinbarungen in Einzelverträgen schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden 1.3 Das Leistungsspektrum der **HR Management** umfasst sowohl die Vermittlung zwischen den Vertragsparteien finden allein dann Geltung, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2.2 Im Falle bereits bestehender Geschäftsverbindung, ist eine Vereinbarung auch dann gültig, wenn ihr ausschließlich eine mündliche Auftragserteilung zu Grunde liegt. Auch in diesem Falle gelten selbstverständlich die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.3 Die Parteien vereinbaren einzelvertraglich die Details im Hinblick auf die Aufgabenbereiche, die persönlichen und fachlichen Anforderungsprofile und sonstigen Kriterien, die bei der Vermittlung bzw. im Rahmen der Beratung relevant sind.

§3 Honorar, Spesen und Fälligkeit

3.1 Das Vermittlungshonorar wird vom Auftraggeber bezahlt, richtet sich nach Art, Leistungsumfang und Schwierigkeitsgrad und kann vor Auftragserteilung individuell vereinbart werden.

3.2 **HR Management** und der Auftraggeber vereinbaren das Honorar für die Personalvermittlung. Sollte der Auftraggeber über die Personalvermittlung hinaus weitere Personal- oder sonstige Beratungsleistungen in Auftrag geben, so ist für diese Leistungen eine gesonderte Honorarvereinbarung zu schließen.

3.3 Das Honorar versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3.4 Das Honorar wird bei Einstellung eines Kandidaten fällig.

Um **HR Management** die exakte Bezifferung ihres Honorars zu ermöglichen, ist der Auftraggeber verpflichtet, **HR Management** spätestens 5 Tage nach Zustandekommen eines Vertrages ohne Aufforderung eine vollständige Kopie des abgeschlossenen Arbeitsvertrages zu übermitteln

3.5 Auch bei Abschluss eines befristeten oder eines Teilzeitarbeitsverhältnisses entsteht der Honoraranspruch in voller Höhe.

3.6 Lehnt der Auftraggeber einen Kandidaten zunächst ab oder entscheidet sich ein Kandidat zunächst gegen den Vertragsschluss mit dem Auftraggeber, kommt dann aber innerhalb von 12 Monaten nach der Präsentation dennoch ein Vertrag zwischen Auftraggeber und dem Kandidaten zustande, so wird das Honorar für die **HR Management** mit eben jenem Vertragsschluss fällig.

3.7 Sämtliche hier getroffenen Bedingungen hinsichtlich des Honorars gelten auch für den Fall, dass ein Vertrag zwischen einem Kandidaten und einem mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen geschlossen wird. Die hier getroffenen Bedingungen sind dann so zu lesen, dass die Bezeichnung „Auftraggeber“ durch „verbundenes Unternehmen“ ersetzt wird.

§4 Anzeigepflicht

4.1 Der Auftraggeber wird der **HR Management** unverzüglich anzeigen, wenn er sich für einen Kandidaten entschieden hat.

4.2 Ferner wird er den Abschluss eines Arbeitsvertrags mit einem von der **HR Management** angebotenen oder einem anderen Bewerber der **HR Management** unverzüglich nach Vertragsunterzeichnung schriftlich unter Vorlage einer Kopie des Arbeitsvertrags anzeigen.

§5 Haftung

5.1 Die **HR Management** kann keine Haftung für die Richtigkeit der Unterlagen und sonstigen Informationen über die Kandidaten übernehmen.

5.2 Die Dienstleistung des Auftragnehmers für die Personalvermittlung entbindet den Auftraggeber nicht von der Prüfung der Eignung des Bewerbers. Der Auftraggeber trägt mit Abschluss des Arbeits-/Dienstvertrages mit dem Bewerber die alleinige Verantwortung für die Auswahlentscheidung. Die **HR Management** und eventuelle Erfüllungsgehilfen haften nicht für Ansprüche und Schäden, die sich aus einer eventuellen Nichteignung des Bewerbers ergeben.

§6 Gewährleistung

6.1 Sofern Auftraggeber und Kandidat sich innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss des Vertrags aus Gründen, die der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, vom Vertrag lösen, wird die **HR Management** ohne erneute Honorarforderung, allerdings unter Berechnung der anfallenden Auslagen, einmalig einen weiteren Kandidaten für die identische Position suchen. Eine Rückerstattung des Vermittlungshonorars kommt nicht in Betracht.

6.2 **HR Management** gewährleistet sachgerechtes Vorgehen bei der Kandidatensuche und deren Auswahl. Sie steht nicht dafür ein, dass ein von ihr nach sachgerechtem und methodischem Vorgehen ausgewählter und empfohlener Kandidat alle vom Auftraggeber in den Kandidaten gesetzten

Erwartungen erfüllt oder bestimmte Ergebnisse erzielen kann.

§7 Geheimhaltung

7.1 Alle Bewerbungsunterlagen, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt bekommt, bleiben Eigentum der **HR Management**. Diese Unterlagen und die darin enthaltenen Angaben sind streng vertraulich und müssen bei einem nicht zustande kommenden Arbeitsverhältnis unverzüglich an die **HR Management** zurückgegeben werden. Eine Weitergabe an Dritte, sowie die Vervielfältigung ist unzulässig. Adressen und Kontaktdaten, außer dem Namen, von Bewerbern aus Vermittlungen, mit denen kein Arbeitsverhältnis zustande kam, dürfen nicht gespeichert, verwendet und oder weitergegeben werden.

8.1 Der jeweilige Vermittlungsvertrag der **HR Management** läuft auf unbestimmte Zeit und kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen von beiden Vertragsparteien gekündigt werden. Kommt ein Arbeitsvertrag zwischen dem Auftraggeber und einem von der **HR Management** gestellten Kandidaten nach Kündigung des Personalvermittlungsauftrags zustande, so wird das Vermittlungshonorar dennoch in voller Höhe fällig.

8.2 Sollte der Personalvermittlungsauftrag vom Auftraggeber vorzeitig gekündigt werden, oder die Position durch den Auftraggeber selbst besetzt werden, berechnet die **HR Management** die bis zum Zugang der Kündigung angefallenen Auslagen in Höhe einer Pauschalen von 500,-€

§9 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

9.1 Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Waldshut-Tiengen vereinbart.

(Stand: 01.06.2016)